



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin

Herrn
Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin

BEARBEITET VON

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Deutsche Repräsentanz in Ramallah-interne Untersuchungen
& neue Social-Media-Richtlinie**
BEZUG Ihre Anfrage vom 06.08. und Mitteilung vom 06.09.2019,
Eingangsbestätigung vom 08.08., Schreiben vom 05.09. und
09.10.2019
ANLAGE -2-
GZ 505-511.E IFG 334-2019 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 24.10.2019

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom
06.08.2019 mit der Sie um

1. die internen Untersuchungen zu dem Vorfall, dass mit dem Twitter-Account der Deutschen Repräsentanz in Ramallah antisemitische "Likes" abgegeben wurden,
2. Stellungnahme des AA zu dieser Angelegenheit, die SPIEGEL ONLINE vorliegt,
3. die aktualisierte Fassung der Sicherheitshinweise zum dienstlichen Auftritt in den sozialen Medien,
4. sonstige (interne) Mitteilungen/Statements/o.ä. zu dieser Angelegenheit bitten,

ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird teilweise stattgegeben.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Als Anlage übersende ich Ihnen zu Ihren **Fragen 2. und 3.** die „Sicherheitshinweise Soziale Medien“ in geschwärzter Form sowie den Mailverkehr mit Spiegel Online, da Ausschlussgründe nach dem IFG einer vollständigen Herausgabe entgegenstehen.

Begründung:

1. § 3 Nr. 2 IFG Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Ein Anspruch auf einzelne Abschnitte der „Sicherheitshinweise zum dienstlichen Auftritt in den sozialen Medien“ besteht nicht, da hier der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG eingreift.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 –

Urteil vom 20. Oktober 2016). § 3 Nr. 2 hat einen sehr weiten Schutzzumfang, insbesondere durch die Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung. Auch kann die Einschätzung der Behörde, ob eine Schutzgutgefährdung vorliegt, auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen.

Die Sicherheitshinweise geben Auskunft über die Sicherung der Zugänge und Ausgestaltung der Zugangsdaten der Sozialen Medien-Kanäle der Auslandsvertretungen. Eine Offenlegung dieser Informationen würde die Wahrscheinlichkeit des Zugriffs unbefugter Dritter auf die Sozialen Medien-Kanäle der deutschen Auslandsvertretung erhöhen und damit die Funktionsfähigkeit der Öffentlichkeitsarbeit der Auslandsvertretungen gefährden.

Ein vollständiger Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

2. § 3 Nr. 1 c IFG Belange der inneren oder äußeren Sicherheit

Weiterhin greift hier der Ausschlussgrund § 3 Nr. 1 c IFG. Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt. Mögliche Angriffe auf Bundesministerien fallen in den Schutzbereich des § 3 Nr. 1 c IFG.

Bei einem Zugriff unbefugter Dritter auf die Sozialen Medien-Kanäle deutscher Auslandsvertretungen könnten diese dazu genutzt werden, Inhalte zu verbreiten, die schädliche Auswirkungen auf die deutsche Außenpolitik bzw. auf die bilateralen Beziehungen Deutschlands zu anderen Ländern haben könnten.

Ein vollständiger Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

3. § 5 Abs. 1 IFG Personenbezogene Daten Dritter

Personenbezogene Daten Dritter haben wir – Ihr Einverständnis vorausgesetzt – geschwärzt, um kostenpflichtige und zeitaufwändige Drittbeteiligungsverfahren gem. § 8 Abs. 1 IFG zu vermeiden.

Der Zugang zu den internen Untersuchungen zu dem Vorfall, dass mit dem Twitter-Account der Deutschen Repräsentanz in Ramallah antisemitische "Likes" abgegeben wurden sowie sonstige internen Mitteilungen (**Fragen 1. und 4.**) wird abgelehnt.

4. § 3 Nr. 1 c IFG, Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen besteht nicht, da die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 c IFG einschlägig sind (vgl. auch unter Nr. 2 weiter oben).

Die internen technischen Untersuchungen zu dem Vorfall würden die Arbeitsweise der Bundesregierung - insbesondere der IT des Auswärtigen Amtes- und deren technische Analyse- und Abwehrkapazität im Bereich der Informationssicherheit offenlegen. Potentielle Angreifer würden in die Lage versetzt werden, durch gezielte Scheinangriffe mit anschließender IFG-Abfrage eine gezielte Offenlegung der Prozesssystematik, sowie der technischen Analyse- und Abwehrkapazität auszulösen. Als Konsequenz kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Informationssicherheit die Abwehrreaktion der IT des Auswärtigen Amtes (AA) auf wenige wahrscheinliche Szenarienverläufe determiniert werden könnte. Die Offenlegung würde daher eine signifikante Risikoerhöhung der Erfolgswahrscheinlichkeit eines Angriffs der IT des AA nach sich ziehen.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG ausgeschlossen.

5. § 3 Nr. 2 IFG Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Ein Anspruch auf Informationszugang zu den von Ihnen angefragten Unterlagen besteht nicht, da die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 2 IFG einschlägig sind (vgl. auch unter Nr. 1 weiter oben) Angriffe auf die IT des AA unterliegen teilweise staatlicher Lenkung –siehe Presseberichterstattung zum letzten Angriff. In diesem Kontext ist die obige Risikoeinschätzung von besonderer Relevanz, da hier das Angriffsziel nicht die IT des AA im engeren Sinne, sondern die von der IT des AA für ihre Kunden verarbeiteten Informationen sind. Hauptkunde der IT des AA ist das Auswärtige Amt. Ein durch Offenlegung erhöhte Angriffserfolgswahrscheinlichkeit steht in kausalem Zusammenhang mit der Möglichkeit des Informationsabflusses nicht öffentlich verfügbarer Information insbesondere von Verhandlungspositionen.

Ein Informationszugang wird daher gem. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen.

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Zeitaufwand von 30 Minuten für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 60,00 Euro für Mitarbeiter/-innen des höheren Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 30 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer

gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 18,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.1.) festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 18,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BLZ 86000000

Konto Nr. 86001040

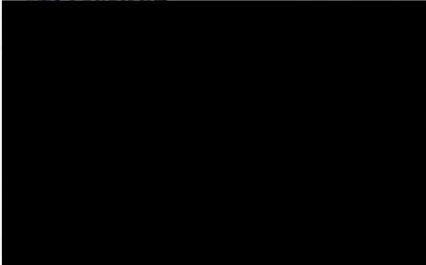
BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: Kassenzeichen 880801008137, 505-IFG-334-2019.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.